



Nummer: 2025/0222

Publikationsdatum: 16.04.2025, Ausgabe 15/2025

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 10

Für nachstehende Verkehrswege ergehen für das Veloverleihsystem «Züri Velo» folgende Verkehrsvorschriften:

Verkehrsvorschriften Kreis 1

Gessnerallee Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordwestlichen Fahrbahnrand nahe der Gessner- und der Usteribrücke, gemäss örtlicher Markierung.

Karl-Schmid-Strasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordwestlichen Fahrbahnrand nahe der Einmündung in die Leonhardstrasse / Künstlergasse, gemäss örtlicher Markierung.

Löwenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am westlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 1, gemäss örtlicher Markierung.

Selnaustrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
auf dem Trottoir am westlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 32, gemäss örtlicher Markierung.



Verkehrsvorschriften Kreis 3

Bertastrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Idaplatz Nr. 4, gemäss örtlicher Markierung.

Erlachstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Aegertenstrasse Nr. 16, gemäss örtlicher Markierung.

Saumstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 6, gemäss örtlicher Markierung.

Weststrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei den Liegenschaften Nrn. 132 und 134, gemäss örtlicher Markierung.

Zurlindenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 305, gemäss örtlicher Markierung.

Verkehrsvorschriften Kreis 4

Bäckerstrasse Parkflächen



Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Badenerstrasse Nr. 18, gemäss örtlicher Markierung.

**Feldstrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südöstlichen Fahrbahnrand bei der Einmündung in die Badenerstrasse, gemäss örtlicher Markierung.

**Hallwylstrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südöstlichen Fahrbahnrand bei den Liegenschaften Nrn. 71 und 73, gemäss örtlicher Markierung.

**Hildastrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südwestlichen Fahrbahnrand bei den Liegenschaften Nrn. 1 und 3, gemäss örtlicher Markierung.

**Sihlfeldstrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am westlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 173, gemäss örtlicher Markierung.

**Stauffacherstrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 180, gemäss örtlicher Markierung.



Verkehrsvorschriften Kreis 5

Ausstellungsstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 60, gemäss örtlicher Markierung.

Gasometerstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordwestlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 24, gemäss örtlicher Markierung.

Klingenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Neugasse Nr. 6, gemäss örtlicher Markierung.

Röntgenstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 10, gemäss örtlicher Markierung.

Verkehrsvorschriften Kreis 6

Turnerstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Kirche Unterstrass und dem Haus Nr. 45, gemäss örtlicher Markierung.

Walchestrasse Parkflächen



Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südwestlichen Fahrbahnrand bei den Liegenschaften Nrn. 11 und 15, gemäss örtlicher Markierung.

Verkehrsvorschriften Kreis 9

Flurstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südöstlichen Fahrbahnrand gegenüber der Liegenschaft Nr. 62, gemäss örtlicher Markierung.

Verkehrsvorschriften Kreis 10

Dorfstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nördlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 40, gemäss örtlicher Markierung.

Nordstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 88, gemäss örtlicher Markierung.

Röschibachstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern des Verleihsystems «Züri Velo» ist gestattet:
am südlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 68, gemäss örtlicher Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Anbringen der Markierungen rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:



Bäckerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.5.1979: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Schräg- und Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: -2 Parkplätze.

Feldstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8004 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Gasometerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.4.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8005 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Hildastrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8004 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Löwenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 28.7.1987: Parkflächen. Das Aufstellen von Motorwagen ist gestattet (Querparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: -4 Parkplätze.

Nordstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.3.2014: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: -2 Parkplätze.

Röntgenstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.11.1981: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: -2 Parkplätze.



Röschibachstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 12.1.2005: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuren vermerkten Bestimmungen bis max. 2 Stunden gestattet (die Gebühr richtet sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994): -3 Parkplätze.

Saumstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 27.5.1968: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: -2 Parkplätze.

Stampfenbachplatz

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 17.4.1972: Parkflächen. Das Parkieren von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 30 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr (Querparkierung): -7 Parkplätze.

Stauffacherstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 15.12.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8004 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Turnerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8006 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Weststrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 23.11.1992: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8003 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

Zurlindenstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 18.3.2009: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 2 Stunden und auf Parkurenfeldern gegen Gebühr: -2 Parkplätze.



Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im Anhang eingesehen werden.

Anhang

- Unterlagen Verkehrsvorschriften